OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606213/4/JK

Datum: Linz, 11. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.07.2023, GZ: BHBR/923040012255/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 52 lit a Z 7a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ zu lauten haben.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.07.2023, GZ: BHBR/923040012255/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) verhängt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 25.04.2023, 10:40 Uhr
Ort: B__, B148 Str.km 29, Anhaltung am Kontrollplatz B__, Richtung Ort im Innkreis
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
LKW, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Lastkraftfahrzeuges, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to aufweist, das Verbotszeichen ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem Zusatz ‚Ausgenommen Berechtigte' laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 25 vom 10.12.2010 nicht beachtet, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen. Sie führten ohne Zwischenbe- u. Entladung ohne gesetzlicher Ausnahmegründe einen Transport von Deutschland, C__, D__, E__, nach F__, G__ sowie H__, durch.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der BH-Braunau vom 25.11.2010, Zl.: VerkR10-148-2-2010“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass seine Firma eine Dienstwohnung unterhalte und es in diesem Fall notwendig sowie auch gesetzmäßig erlaubt gewesen sei, diese Strecke zu befahren.

I.3. Mit Schreiben vom 26.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13.08.2024 wurde der Bf aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Sorgepflichten binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekannt zu geben. Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, dass dem weiteren Beschwerdeverfahren durchschnittliche Einkommensverhältnisse, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt werden, sollte keine fristgerechte Rückmeldung erfolgen. Eine

Stellungnahme des Bf zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

I.5. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde mit Eingabe vom 13.08.2024 einen Auszug aus der Zulassungsevidenz betreffend das gegenständliche Lastkraftfahrzeug vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Auszug aus der Zulassungsevidenz.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 25.04.2023 um 10:40 Uhr das auf die Firma I__, J-Strasse, zugelassene Lastkraftfahrzeug (LKW) mit dem Kennzeichen bbb (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 18 t samt Anhänger, Kennzeichen: aaa (A), in B__, B 148, Strkm. 29, Fahrtrichtung Ort im Innkreis. Beladen wurde der vom Bf gelenkte LKW bei den Firmen K__ in L-Strasse, M__ in D- N-Strasse und O__ in E__, P-Strasse. Ziel der Fahrt des Bf bzw. Entladeorte waren die Firmen Q__ in R-Weg, S__ in T-Strasse und U__ in V-Strasse.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse und kein relevantes Vermögen. Er ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der PI Altheim, der auch die Be- und Entladeorte der gegenständlichen Fahrt entnommen werden können, der Beschwerde und dem Auszug aus der Zulassungsevidenz.

Der Bf hat nicht bestritten das in Rede stehende Lastkraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 18 t samt Anhänger zur Tatzeit innerhalb des normierten Fahrverbotes gelenkt zu haben. Vielmehr ist er der Ansicht zum Befahren der B 148 berechtigt gewesen zu sein, zumal sein Dienstgeber in W__ eine Dienstwohnung angemietet hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 lit a Z 7a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

7a. ‚FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE'

[...]

Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.

[...]"

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]"

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der B 148 Altheimer Straße lautet - auszugsweise - wie folgt:

„(...)

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Das Verbot gilt nur für Lastkraftfahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges 3,5 t überschreitet oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 3,5 t überschreitet:

B148 Altheimer Straße, beginnend ab Straßenkilometer 19,807 im Gemeindegebiet von X__ in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,778.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

1. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern
(...)
2. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich
a) nördlich des Verlaufes der A1 von der bayerischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A25,
b) westlich der Gemeindegrenzen Ansfelden, Traun, Pasching, Leonding,
c) südlich der Donau von Wilhering bis zur deutschen Staatsgrenze
d) oder im Bezirk Rohrbach oder im Bezirk Urfahr-Umgebung in den Gemeinden Feldkirchen, Goldwörth, St. Gotthard, Herzogsdorf und Walding.
(...)
Die graphische Darstellung der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Zone gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmung:
Ziel- oder Quellverkehr:
Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung, oder
Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde, oder Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde.
(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2.1. Die Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 verbietet das Befahren der normierten Straßenstrecke der B 148 Altheimer Straße (von StrKm 19,807 im Gemeindegebiet von X__ bis StrKm 36,778 in der Stadtgemeinde Braunau) mit Lastkraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet, in beiden Fahrtrichtungen.

Die Fahrt des Bf mit dem von ihm gelenkten Lastkraftfahrzeug, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, auf der B 148 Altheimer Straße in B__ bei StrKm 29 war damit grundsätzlich vom LKW-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 erfasst. Fraglich ist nach dem Beschwerdevorbringen, ob die inkriminierte Fahrt gemäß §§ 2 und 3 der

Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vom LKW-Fahrverbot ausgenommen war.

§ 2 der Verordnung nimmt Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in den näher definierten Bereichen in Bayern (Z 1) und in Österreich (Z 2) vom LKW-Fahrverbot aus. Nach der Legaldefinition (§ 3 leg. cit.) handelt es sich beim Ziel- oder Quellverkehr um Fahrten
- zum Ort der Be- oder Entladung, oder,
- zum oder vom Sitz der Niederlassung bzw. Wohnsitz des Lenkers (innerhalb des in § 2 Z 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrstrecke um mehr als 40 km ergeben würde).

Nach der Aktenlage war der Ausgangspunkt der Fahrt des Bf (Beladeorte) in Deutschland im Bundesland Baden-Württemberg und Ziel der Fahrt (Entladeorte) Niederösterreich. Sowohl die Belade- als auch die Entladeorte befinden sich demnach außerhalb des in § 2 Z 1 und Z 2 der Verordnung bezeichneten Bereiches. Da die LKW-Fahrt des Bf aber auch weder die Niederlassung der Zulassungsbesitzerin in 3653 Weiten, Flach 8 noch den Wohnsitz des Bf zum Ziel hatte, kann er sich nicht darauf berufen, dass die verfahrensgegenständliche Fahrt von Deutschland nach Österreich einen vom LKW-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 ausgenommenen Quell- oder Zielverkehr dargestellt hätte. Fahrten zur Dienstwohnung sind in § 3 der Verordnung nicht definiert und daher weder als Ziel- noch als Quellverkehr anzusehen. Dienstwohnungen werden dem Dienstnehmer vom Arbeitgeber in der Regel im Zuge des Arbeitsverhältnisses als Wohngelegenheit zur Verfügung gestellt. Dafür, dass der Bf an der genannten Adresse einen Wohnsitz begründet hätte oder dort eine (Zweig-)Niederlassung der Zulassungsbesitzerin des von ihm gelenkten Lastkraftfahrzeuges bestehen würde, ergeben sich keine Hinweise und wurde vom Bf derartiges auch nicht behauptet. Die vom Bf behauptete Fahrt auf der B 148 zur Dienstwohnung nach W__ stellt daher keinen Ziel- oder Quellverkehr dar und fällt somit nicht unter die Ausnahmebestimmungen des verordneten Fahrverbotes. Dem Bf wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit a Z 7a StVO 1960 iVm der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vorgeworfen.
III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Beschwerdevorbringen ersichtlich, weshalb dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, dass er das Lastkraftfahrzeug ungeachtet des LKW-Fahrverbotes auf der B 148 lenkte. Es wäre ihm auch jedenfalls zumutbar gewesen, sich vor Antritt der Fahrt bei der belangten Behörde oder etwa auch im Internet gewissenhaft über das LKW-Fahrverbot und dessen Ausnahmen zu informieren und zu erkundigen.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Übertretungen nach § 52 lit a Z 7a iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 sind mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Mangels Angaben des Bf ist bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, keinem relevanten Vermögen sowie keinen Sorgepflichten auszugehen. Der Bf war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Der Einhaltung von LKW-Fahrverboten kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Landesstraßen und zum Schutz der Anrainer vor Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch den Durchgangsverkehr, zu. Diese Rechtsgüter wurden vom Bf durch seine Fahrt mit einem Lastkraftfahrzeug, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, im LKW-Fahrverbotsbereich wesentlich beeinträchtigt. Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden.

Nichtsdestotrotz erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des gegenständlichen Strafrahmens (die verhängte Geldstrafe entspricht ca. 83 % der Höchststrafe) und der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf jedenfalls als überhöht.

Unter Berücksichtigung des gegenständlichen Strafrahmens, der angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit war die verhängte Geldstrafe daher auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) herabzusetzen. Diese Geldstrafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung von verordneten Fahrverboten von wesentlicher Bedeutung sind und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu verordneten LKW-Fahrverboten im Sinne des § 52 lit a Z 7a StVO 1960 ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner